

ner Gesundheit und den daraus resultierenden Einschränkungen umgeht und welche Maßnahmen er ergreift. Letztlich ist zu bedenken, dass dem Berechtigten unter Umständen nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die er nicht vordringlich zur Schadensminderung einsetzen kann oder will.

3. Möglichkeiten der Schadensminderung

a) Verweisung auf andere Leistungsansprüche

Schadensminderung zu Gunsten des Schädigers kann dadurch erreicht werden, dass der Berechtigte auf die Inanspruchnahme anderer Leistungspflichtiger verwiesen wird. Der haftpflichtige Schädiger verweist den Geschädigten beispielsweise auf die Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung. Oder der Pflegebedürftige soll zur Abdeckung seines Pflegebedarfs die unentgeltliche Hilfe von Familienangehörigen nutzen, zu welcher diese ggf. auch unterhaltsrechtlich verpflichtet sind. Diese Form der Schadensminderung bedeutet lediglich eine Entlastung des jeweiligen Leistungspflichtigen, ändert aber nichts am Bestehen und am Umfang des Schadens. Sie wird in der nachfolgenden Untersuchung nicht weiter verfolgt.

b) Behebung der Schadensursache

Schadensminderung wird in erster Linie durch die Behebung der Schadensursache erreicht. Beruht der Schaden auf einer Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine Verletzung oder Krankheit, ist also deren Heilung notwendig. Falls eine vollständige Heilung nicht möglich sein sollte, kann die Schadenursache auch teilweise durch eine Besserung des Zustandes behoben werden, wenn dadurch eingeschränkte Fähigkeiten wiederhergestellt oder verbessert werden.

c) Behebung des Schadens

Auch eine Behebung des Schadens ist denkbar. Ein Verdienstausfallschaden entfällt, wenn der Berechtigte wieder einer Erwerbstätigkeit nachgeht und daraus ein Einkommen erzielt, welches dem Einkommen vor der Verletzung entspricht. Der Betroffene muss dazu zunächst in die Lage versetzt werden, trotz der weiterhin eingeschränkten Fähigkeiten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. Dazu dienen Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Versorgung mit den für die Berufstätigkeit notwendigen Hilfsmitteln. Er braucht aber auch eine Gelegenheit, einen Arbeitsplatz, um selbst wieder Einkommen zu erzielen.

Der Pflegeschaden entfällt, wenn der Betroffene seine verbliebenen Fähigkeiten

stärkt und lernt, mit diesen die verbliebenen Defizite auszugleichen und das Wohnumfeld den Einschränkungen angepasst wird. Notwendig sind in diesem Fall umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen, damit der Betroffene unabhängig von fremder Hilfe leben kann.

d) Geringhaltung des Schadens

Letztlich findet Schadensminderung statt durch Geringhaltung des auszugleichenden Schadens. Ist also eine medizinische Behandlung notwendig, ist die Wahl der kostengünstigsten Alternative ein Beitrag zur Schadensminderung, die Inanspruchnahme nicht zwingend notwendiger Zusatzleistungen wie etwa die Behandlung als Privatpatient oder Unterbringung um Einzelzimmer weitet den Schaden aus. Zur Geringhaltung des Schadens trägt auch bei, wenn der Berechtigte den Verdienstaussfall zumindest teilweise durch eine seinen verbliebenen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit abdeckt oder Pflegekräfte in nicht vermeidbaren Umfang in Anspruch nimmt.

4. Dimensionen der Schadensminderung

a) Die zeitliche Dimension

Schadensminderung in dem vorstehend beschriebenen Sinne ist erst möglich, wenn eine Verletzung oder Krankheit bereits eingetreten ist und daraus weiterer Schaden zu entstehen droht. Die Beeinträchtigung der Gesundheit als Verletzung oder Krankheit besteht dann bereits und verursacht wirtschaftlichen Schaden in Gestalt von Heilbehandlungs- und Pflegekosten sowie Einkommensausfall. Allerdings zieht nicht jegliche gesundheitliche Beeinträchtigung auch sofort einen wirtschaftlichen Schaden nach sich. Krankheiten können sich schleichend entwickeln, Folgen einer Verletzung sich im Laufe der Zeit verschlimmern.

aa) Abgrenzung zur Prävention

Das wirft die Frage nach der Abgrenzung zur Prävention auf. Prävention kann gleichgesetzt werden mit Vorbeugung und umfasst alle Maßnahmen, Krankheiten und Unfälle, Behinderungen und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.²⁵¹ Sie gliedert sich in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.²⁵² Primäre Prävention ist darauf gerichtet, den allgemeinen Gesundheitszustand zu verbessern, Unfälle und die Ent-

251 *Schauder*, Gesundheit und Krankheit, in: ders./Ollenschläger, Ernährungsmedizin, S. 34.

252 *Schauder*, a.a.O., S. 34, 35 f.; *Leppin*, Konzepte und Strategien der Krankheitsbewältigung, in: Hurrelmann/Klotz/Haisch, Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung, S. 31, 32 ff.